

Corona bedingte Regelungen für die Durchführung von Vereinssport in den Sporthallen der Stadt Pinneberg

Die Sporthallen der Stadt Pinneberg sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für den Vereinssport geöffnet.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind neben den Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO), den Erlassen des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie den Allgemeinverfügungen des Kreises Pinneberg in den jeweils geltenden Fassungen die nachstehenden Regelungen zwingend zu beachten.

Grundsätzliche Regelungen

1. Die Sporthallen dürfen nur Personen betreten, die keine Krankheitssymptome, insbesondere keine akuten Atemwegserkrankungen, haben sowie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten.
2. Es ist grundsätzlich jederzeit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Vor den Sporthallen sowie beim Betreten und Verlassen ist ebenfalls auf diesen Mindestabstand zu achten.
3. In der gesamten Sportstätte ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese darf ausschließlich zur Sportausübung abgenommen werden.
4. Die Sporthallen dürfen jeweils von **max. 10 Personen** gleichzeitig zur Sportausübung genutzt werden.
5. Zuschauer*innen haben grundsätzlich keinen Zutritt. Hiervon ausgenommen ist je eine Aufsichtsperson von minderjährigen Sporttreibenden eines Haushalts.

Zuschauer*innen kann bei Sportveranstaltungen auf gesonderten Antrag, der mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung beim Fachdienst Kultur, Sport und Jugend zu stellen ist, Zutritt gewährt werden, sofern den Anforderungen der §§ 3 und 5 Corona-BekämpfVO Rechnung getragen wird.

6. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten.
7. Der/die Nutzer*in hat gem. § 11 Abs. 2 Corona-BekämpfVO ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt.
8. Abweichend von Ziffer 2. gilt das Abstandsgebot beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen nicht.
9. Die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Konzepte und Empfehlungen sind vor Aufnahme des Sportbetriebes umzusetzen und von den Nutzern vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit auszuhängen.

Hygienemaßnahmen

1. Die Nutzung von Toiletten, Umkleide- und Duschräumen ist gestattet. Dabei ist durch das einzelne Betreten der Zugangsbereiche sicherzustellen, dass enge Begegnungen vermieden werden.

In den Mehrplatzduschräumen und Sammelumkleiden ist das Abstandsgebot nach Ziffer 2. der grundsätzlichen Regelungen einzuhalten.

Für die Nutzung der Mehrplatzduschräume und Sammelumkleiden sind die erforderlichen Regelungen, insbesondere zur regelmäßigen Reinigung der Sanitäreinrichtungen, in das nach Ziffer 6. der grundsätzlichen Regelungen aufzustellende Hygienekonzept aufzunehmen.

Es wird weiterhin empfohlen, die Sporthallen bereits in Sportkleidung aufzusuchen und die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen.

2. Der/die jeweilige Nutzer*in hat die erforderlichen Reinigungsmittel bereitzustellen.
3. Soweit möglich und zulässig ist die Belüftung der Sporthallen, Toiletten, Umkleide- und Duschräume durch das Öffnen von Türen und Fenstern zu ergänzen. Hierzu sprechen Sie ggf. den zuständigen Hausmeister an.
4. Nach der Sportausübung haben die Nutzer*innen die Sporthalle unverzüglich zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

Verantwortlichkeit

Die Beachtung und Umsetzung der vorstehenden und anderweitig geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Übungsleiter*innen auf das Verhalten der übrigen Nutzer*innen achten und im Bedarfsfall auf sie einwirken, erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen und der Sporthalle verweisen.

Alle Nutzer*innen sind daher besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten sicheren Sportbetrieb sicherzustellen.

Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug von Hallenzeiten zur Folge haben.

Pinneberg, den 26.10.2020

Im Auftrag

gez. Perner

(Perner)

Fachdienstleiter

Kultur, Sport und Senioren